

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andreas Bleck, Thomas Ehrhorn, Jürgen Braun, Dr. Rainer Kraft und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/7443 –**

### **Stand der Umsetzung des Abkommens über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet wurde am 27. April 2015 in Warschau unterzeichnet (BGBl. 2015 II S. 845–852). Die Umsetzung des Abkommens verläuft bei den Vertragsparteien jedoch in unterschiedlichen Geschwindigkeiten: Polen baut bereits aus, Deutschland prüft noch. Der schnelle Ausbau Polens bzw. die langsame Prüfung Deutschlands wirft für die Fragesteller die Frage auf, ob die Vertragsparteien das Abkommen nicht miteinander, sondern nebeneinander oder gegeneinander umsetzen. Diese Frage wird wegen der unterschiedlichen Auffassungen Deutschlands und Polens hinsichtlich der Durchführung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Umweltkatastrophe in der Oder 2022 noch verschärft.

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum Stand der Schwachstellenbeseitigung bei Reitwein (Oder-km 604,6–605,5) und Hohenwutzen (Oder-km 656–659)?

Reitwein: Die Maßnahme wurde auf deutscher Seite 2020 fertig umgesetzt und abgenommen.

Hohenwutzen: Die Schwachstellenbeseitigung hat noch nicht begonnen.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum Stand der Schwachstellenbeseitigung bei Ślubice (Oder-km 581,0–585,7), Kostrzyn nad Odrą (Oder-km 613,5–614,7), Gozdownice – Rudnica (Oder-km 645,5–654,0) und Rudnica – Osinów Dolny (Oder-km 654,0–664,0)?

Neue Kenntnisse zu den angesprochenen Bereichen liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum Stand der Schwachstellenbeseitigung aller in der Anlage zum Abkommen aufgeführten Schwachstellen mit dem Ziel, eine Wassertiefe von 1,80 Meter mit einer mittleren jährlichen Überschreitungswahrscheinlichkeit von mindestens 80 Prozent oberhalb und mindestens 90 Prozent unterhalb der Warthemündung zu erreichen?

Es wird ein Abschluss der Maßnahmen an der Grenzoder im Jahr 2036 angestrebt.

4. Wurde hinsichtlich der hydraulischen und morphologischen Wirkung der durchgeführten Maßnahmen von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien in einem Abstand von jeweils fünf Jahren eine gemeinsame Erfolgskontrolle durchgeführt?

Vereinbarungsgemäß erfolgen gemeinsame Erfolgskontrollen frühestens ab dem Jahr 2025.

5. Wurden bei der gemeinsamen Erfolgskontrolle auch ökologische Auswirkungen einbezogen?

Im Rahmen der Erfolgskontrolle werden auch ökologische Auswirkungen einbezogen.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum Stand der Vertiefung des Dammschen Sees zur Gewährleistung des Eisbrechereinsatzes und der Eisabfuhr aus der Grenzoder durch die polnische Vertragspartei?

Die Maßnahmenumsetzung erfolgt durch die polnische Vertragspartei.

7. Hat die deutsche Vertragspartei die Hälfte der Kosten einer einmaligen Baggerung im Dammschen See auf eine Wassertiefe bei Mittelwasser von 3,4 Metern, höchstens jedoch eine Summe von 5 700 000 Euro erstattet?

Das Projekt wurde noch nicht umgesetzt, eine Kostenerstattung ist daher nicht notwendig.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum Stand der Vertiefung der sich im polnischen Hoheitsgebiet befindenden 2,75 Kilometer langen Klützer Querfahrt auf eine Fahrrinntiefe von 3 Metern (bezogen auf den unteren Bemessungswasserstand) bei einer Fahrrinnenbreite von 55 Metern?

Die polnische Vertragspartei hat die Maßnahme im Zeitraum von August bis Dezember 2021 umgesetzt. Die deutsche Vertragspartei hat die Kostenbeteiligung vereinbarungsgemäß nach Artikel 10 des Abkommens geleistet.

9. Haben die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einen Zeit- und Maßnahmenplan abgestimmt?

Ja.

10. Hat der Verkehr von Küstenmotorschiffen auf den polnischen Gewässern von und nach Schwedt so zugenommen, dass die Errichtung von Wartestellen erforderlich wurde, und wenn ja,
  - a) hat die deutsche Vertragspartei nach gemeinsamer Abstimmung maximal zwei Wartestellen finanziert, und
  - b) wie hoch waren die Kosten für die Errichtung?

Die Errichtung von Wartestellen war bisher nicht erforderlich.

11. Wann fanden die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses statt?
  - a) Welche Sitzungen fanden turnusgemäß statt?
  - b) Welche nichtturnusgemäßen Sitzungen fanden auf Verlangen welcher Vertragspartei statt?

Die turnusgemäßen Sitzungen sind nachfolgend dargestellt; darüber hinaus fanden keine nichtturnusgemäßen Sitzungen statt.

4. Mai 2017: Warschau/Polen;

9. Januar 2018: Berlin/Deutschland;

22. Februar 2019: Berlin/Deutschland;

17. Oktober 2019: Warschau/Polen;

17. Februar 2022: online, Videokonferenz;

21. Juni 2023: Slubice/Polen.

12. Wurde die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses vereinbart?
  - a) Wann wurde die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses vereinbart?
  - b) Wurde die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses geändert, und wenn ja, wann?

Die Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses trat am 9. Januar 2018 in Kraft und wurde seither nicht geändert.

13. Haben sich die Vertragsparteien bei allen Maßnahmen nach dem Abkommen einander im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß den im Hoheitsgebiet ihrer Staaten geltenden Rechtsvorschriften beteiligt?

Ja.

14. Wurde vor der Durchführung von Vorhaben im Bereich der Grenzgewässer das Einvernehmen der Ständigen Deutsch-Polnischen Grenzkommision gemäß dem Vertrag vom 16. September 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Vermarkung und Instandhaltung der gemeinsamen Grenze auf den Festlandabschnitten sowie den Grenzgewässern und die Einsetzung einer Ständigen Deutsch-Polnischen Grenzkommision eingeholt?

Ja.

15. Erfolgte die nach dem Abkommen veranlassten Zahlungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Regierung der Republik Polen nach Durchführung der Maßnahmen innerhalb von acht Wochen nach Einreichung geprüfter Rechnungen?

Ja.

16. Gab es Einwände der zuständigen Behörde der deutschen Vertragspartei gegen Rechnungen, und wenn ja, welche durchgeführten Maßnahmen waren davon betroffen?

Nein.

17. Welche ggf. aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens konnten im Gemeinsamen Ausschuss oder über Gespräche zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien gütlich beigelegt werden?

Es gab keine Meinungsverschiedenheiten im Gemeinsamen Ausschuss zur Umsetzung des Abkommens.

18. In welchen ggf. aufgetretenen Fällen (vgl. Frage 17) wurde das Schiedsgericht jeweils gebildet?
- Welche Vertragspartei hat das Schiedsgericht jeweils angerufen?
  - Welche Schiedsrichter haben die Vertragsparteien jeweils bestellt?
  - Welchen Obmann haben die beiden Schiedsrichter jeweils ernannt?
  - Welchen Obmann hat der Präsident, der Vizepräsident oder das nach der protokollarischen Reihenfolge nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs der Europäischen Union jeweils ernannt?
  - Wie hat das Schiedsgericht jeweils geurteilt?

Die Fragen 18 bis 18e werden gemeinsam beantwortet.

Die Anrufung eines Schiedsgerichts gemäß Artikel 15 des Abkommens ist bislang nicht erfolgt.

19. Wurde das Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert?

Nein, das Abkommen ist nicht geändert worden.